

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 05. März 2024

Änderung der Verordnung (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).

Zusammenfassung unserer Position

Die Idee, dass nach der BVG-Reform die Renten der zweiten Säule sinken und deshalb in Zukunft die Möglichkeit bestehen soll, die Rente über die Säule 3a aufstocken zu können, ist an sich gut. Allerdings sind von der BVG-Reform vor allem Leute betroffen, welche zum grössten Teil im Obligatorium versichert sind. Alle anderen habe schon längst tiefere Umwandlungssätze, sind also bereits betroffen. Es stellt sich also die Frage, wer effektiv von dieser Neuerung profitieren würde. Es wären, so wie die Vorlage im Moment aussieht, Leute, die sich in den nächsten Jahren in einer beruflichen Phase befinden, in der sie nichts oder weniger in die Säule 3a einzahlen können, in frühestens 10 Jahren aber genug verdienen, dass sie über den regulären 3a-Beitrag hinaus, ihre Vorsorgelücken in der Säule 3a stopfen können. Das wären z.B. Berufseinsteiger:innen, Hochschulstudierende, Leute, die sich in den nächsten Jahren in einer Familienphase befinden und das Erwerbspensum reduzieren wollen oder Leute, die sich selbständig machen wollen. In jedem Fall muss das künftige Einkommen aber so hoch sein, dass es über den maximalen jährlichen Beitrag 3a (im Moment nur 13% aller Steuerpflichtigen), auch noch die Beitragslücke aus Vorjahren decken kann, man also z.B. maximal CHF 14'000 p.a. "übrig" hat. Dabei würde es sich klar um höhere Einkommen handeln. Wenn man also davon ausgeht, dass sinkende Umwandlungssätze der Pensionskassen alle betrifft, unabhängig von der BVG-Reform, die Sparmöglichkeiten und vor allem die Aufstockungsmöglichkeiten aber nicht allen Einkommen offensteht, dann handelt es sich nicht in erster Linie um eine Reaktion auf die BVG-Reform, sondern um eine Steueroptimierungsmöglichkeit für höhere Einkommen. Aus diesen Gründen ist der Kaufmännische Verband der Gesetzesvorlage gegenüber kritisch eingestellt.

Mit den Säulen 3a und 3b, gibt es schon einige Sparmöglichkeiten für Angestellte und Selbstständige. Um Lücken für mittlere Einkommen nachträglich zu schliessen oder zumindest zu vermindern, bräuchte es demnach flexiblere Möglichkeiten der Einzahlung, bzw. Aufstockung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 6. März 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 22. November 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnter Vernehmlassung bis zum 6. März 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber begrüssen die Förderung des individuellen und selbstverantwortlichen Alterssparens. Die Möglichkeit von rückwirkenden Einkäufen in die Säule 3a werden grossmehrheitlich als sinnvoll und zielgerichtet erachtet.
2. Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Möglichkeit für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a auf *mindestens* 15 Jahre zu verlängern.
3. Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Möglichkeit für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a für Jahre, in denen kein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wurde, auszuweiten. Zudem wird ein Auffüllen von bereits bestehenden Lücken vor 2025 als zielführender erachtet.

2. Ausgangslage

Das Parlament hat 2020 die Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» (19.3702) von Ständerat Erich Ettlín überwiesen. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Der vorliegende Vorentwurf der Verordnungsanpassung sieht vor, dass Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende Beitragslücken in ihrer Säule 3a inskünftig durch zusätzliche steuerabzugsberechtigte Beiträge bis zu 10 Jahren rückwirkend ausgleichen können. Ein solcher Einkauf ist jährlich bis zum Betrag des so genannten kleinen Abzugs zulässig. Im Weiteren regelt die Vorlage die erforderlichen Voraussetzungen zur rechtmässigen Durchführung von Einkaufszahlungen in die gebundene Selbstvorsorge.

3. Position des SAV

Aufgrund der demografischen und finanzökonomischen Veränderungen, sowie dem Reformstau in der Altersvorsorge steigt der Druck auf die Leistungen aus der ersten und zweiten Säule. Die Arbeitgeber begrüssen daher die Förderung des individuellen und selbstverantwortlichen Alterssparens. Der vorgeschlagene Entwurf, rückwirkend Einzahlungen in die Säule 3a zu tätigen, wird im Grundsatz als sinnvoll und zielgerichtet erachtet.

Aus Sicht der Arbeitgeber wird jedoch die Frist von 10 Jahren für den rückwirkenden Einkauf als zu kurz befunden. Ziel muss es sein, das eigenverantwortliche Alterssparens so attraktiv wie möglich zu gestalten. Die Einführung der Möglichkeit der rückwirkenden Einzahlung für vergangene Beitragsjahre kann insbesondere die finanzielle Sicherheit derjenigen stärken, die in jungen Jahren kein 3a-Konto hatten oder mangels genügend Einkommen kein substanzielles 3a-Vermögen aufbauen konnten. Personen verfügen oft erst in einem späteren Lebensabschnitt über die finanziellen Mittel, um in die Säule 3a einzuzahlen, respektive um zusätzlich rückwirkend für vergangene Jahre einzahlen zu können. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich länger in einer Ausbildung befunden haben oder sich um die Kinderbetreuung gekümmert haben. Aus Sicht der Arbeitgeber ist daher die Möglichkeit für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a auf *mindestens* 15 Jahre zu verlängern.

Gemäss dem vorgeschlagenen Entwurf der Verordnung sind rückwirkende Einkäufe nur für Beitragsjahre möglich, in denen die Person die Voraussetzung für Beiträge in die Säule 3a erfüllte, das heisst ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielte. Aus Sicht der Arbeitgeber ist diese Bestimmung zu starr. Es wäre zielführender, die Möglichkeit der rückwirkenden Einkäufe auch für die Jahre zu öffnen, in denen kein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wurde. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich länger in einer Ausbildung befunden oder sich um die Kinderbetreuung gekümmert haben. Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Möglichkeit für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a für Jahre, in denen kein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wurde, zu lockern. Zudem ist gemäss vorgeschlagenen Entwurf der Verordnung vorgesehen, dass nur neu entstehende Lücken ab 2025 geschlossen werden können. Dies schliesst jedoch eine Vielzahl an Personen aus, rückwirkend Lücken in der Vorsorge schliessen zu können. Ein Auffüllen von bereits bestehenden Lücken wird als zielführender erachtet.

Letztlich ist es auch im Interesse des Staates, dass Personen selbst in die eigene Altersvorsorge investieren.

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber begrüssen die Förderung des individuellen und selbstverantwortlichen Alterssparens. Die Möglichkeit von rückwirkenden Einkäufen in die Säule 3a werden grossmehrheitlich als sinnvoll und zielgerichtet erachtet.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

2. Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Möglichkeit für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a auf *mindestens* 15 Jahre zu verlängern.
3. Aus Sicht der Arbeitgeber ist die Möglichkeit für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a für Jahre, in denen kein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wurde, auszuweiten. Zudem wird ein Auffüllen von bereits bestehenden Lücken vor 2025 als zielführender erachtet.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Barbara Zimmermann-Gerster
Mitglied der Geschäftsleitung

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Eidg. Departement des Innern
 Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
 3003 Bern

per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 1. Februar 2024

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

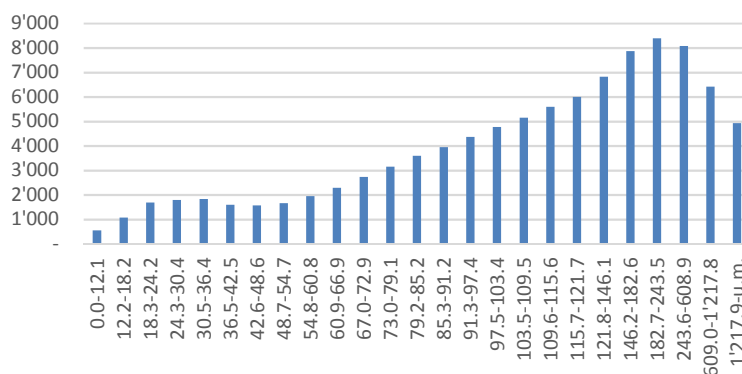
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen, zur Änderung der BVV3 Stellung nehmen zu können.

Die Verordnungsänderung zielt darauf ab, dass Arbeitnehmende und Selbständige über einen Zeitraum von 10 Jahren Nachzahlungen an die Säule 3a leisten können. Diese sind für Jahre möglich, in denen nicht der maximale Betrag für Arbeitnehmende («kleiner Abzug») einbezahlt wurde.

Der SGB spricht sich gegen diese Verordnungsänderung aus, da sie sozialpolitisch nicht zielführend ist. Die Säule 3a wird vor allem von Personen und Haushalten mit höheren Einkommen genutzt. Tiefe und untere mittlere Einkommen haben in der Regel zu wenig Geld, um zu sparen. Das zeigt die durchschnittliche Einzahlung in die Säule 3a nach Einkommensklassen in der Grafik unten. Im Jahr 2019 waren es vor allem Ehepaaren mit höheren Einkommen, welche die 3a-Möglichkeiten am intensivsten genutzt haben. Diese haben aber in den meisten Fällen bereits eine gute Altersvorsorge über die 2. Säule und können auch dort steuerbefreite Einkäufe tätigen.

Mittlerer Abzug für die Säule 3a von unselbständig erwerbstätigen Ehepaaren in Fr./Jahr



Quelle: ESTV, Berechnungen SGB

Man muss davon ausgehen, dass der nachträgliche Einkauf in die Säule 3a vor allem zur Steueroptimierung genutzt wird. Die Steuerausfälle aus diesem zusätzlichen Steuerabzug sind besorgniserregend hoch. Bei der Direkten Bundessteuer dürften es gemäss den Schätzungen des Bundes 100 bis 150 Mio. Franken sein. Bei den Kantonen 200 bis 450 Mio. Franken. Diese Ausfälle dürften weitere Sparmassnahmen nach sich ziehen – auch im sozialpolitischen Bereich – was die heute schon angespannte oder schwierige finanzielle Lage der tiefen und unteren mittleren Einkommen weiter verstärken wird.

Die Steuerabzüge fördern indirekt auch die Ungerechtigkeit beim Pensionierungsalter. Aufgrund der Progression ist der Steuerspareffekt für die höheren Einkommen ausgeprägter. Diese werden dadurch noch mehr (Vorsorge-)Vermögen haben. Dieses Vermögen erlaubt es ihnen, früher in Rente zu gehen. Die oft erschöpften Berufstätige mit tiefen und unteren mittleren Einkommen haben dieses Privileg hingegen nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
3000 Bern

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 7. März 2024 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung der BVV 3 (Änderung der Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die Motion Ettlín (19.2702) seinerzeit zur Annahme empfohlen. Wir sind heute der Meinung, dass der in der Zwischenzeit von beiden Räten überwiesene Vorstoss im Sinne der Forderungen des Motionärs umzusetzen ist.

Beim Studium der Vernehmlassungsunterlagen sind wir leider zum Schluss gelangt, dass der Umsetzungsvorschlag in etlichen Punkten klar und offensichtlich von den Forderungen des Motionärs abweicht. Das lehnt der sgv dezidiert ab. Wir fordern den Bundesrat und das federführende BSV auf, die Vorlage nochmals gründlich zu überarbeiten und speziell folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Die Begrenzung des Einkaufs auf die zehn vorangehenden Jahre gemäss Art. 7a Abs. 1 Bst. a des Revisionsentwurfs ist unzulässig. Der Motionär nimmt ausdrücklich Bezug auf die 3a-Tabelle des BSV. Diese Tabelle errechnet das maximal mögliche Vorsorgevermögen, das aus einem Sparbeginn ab Alter 25 hervorgeht. Wir beantragen, dass im Minimum bis zu diesen Maximalbeträgen eingekauft werden kann, unabhängig davon, wann die Vorsorgelücken entstanden sind.
- Der nachträgliche Ausgleich von Beitragslücken in Form eines Einkaufs soll gemäss Revisionsentwurf nur bezüglich der Beitragsjahre zulässig sein, in denen die vorsorgenehmende Person die Voraussetzungen für die Entrichtung von 3a-Beiträgen erfüllt hat. Dieses Erfordernis steht in klarem Widerspruch zu den Forderungen der Motion Ettlín und ist in keiner Weise aufrecht zu erhalten. In der Motion Ettlín wird klar festgehalten, dass auch die Vorsorge derjenigen Personen gestärkt werden soll, die mangels eines AHV-Einkommens nicht einzahlen konnten (beispielsweise

selbständigerwerbende Personen mit unzureichenden finanziellen Mitteln oder nichterwerbstätige Mütter). Wir sind daher klar der Ansicht, dass Art. 7a Abs. 1 Bst. b zu streichen ist.

- Im Motionstext wird ausdrücklich verlangt, dass die Einkaufsmöglichkeiten zwecks Reduktion des administrativen Aufwands zeitlich und finanzielle einzuschränken sind. Der in die Vernehmlassung geschickte Revisionsentwurf missachtet diese Vorgaben vollständig. Hier muss zwingend korrigiert werden. Die Verordnungsrevision hat sich am vom Parlament überwiesenen Konzept der Motion Ettlín auszurichten.
- Gemäss Entwurf der Übergangsbestimmung soll es nur möglich sein, Beitragslücken zu schliessen, die nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassung entstanden sind. Dies erachten wir als viel zu restriktiv und nicht im Sinne der Forderungen der Motion Ettlín. Wir beantragen mit Nachdruck, dass auch bereits existierende Vorsorgelücken geschlossen werden können.
- Wie wir bereits ausgeführt haben, treten wir dafür ein, dass sich die Einkaufsmöglichkeiten der Arbeitnehmenden im Sinne der Motion Ettlín an der 3a-Tabelle des BSV auszurichten haben. Für Selbständigerwerbende ohne zweite Säule sind diese Einkaufsmöglichkeiten allerdings unzulässig. Hier sind entsprechend grosszügigere Einkaufsmöglichkeiten zuzulassen (berechnet mit einem Faktor 4).

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 6. März 2024

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlins 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Aus Sicht von Travail.Suisse ist die Forderung der Motion Ettlins zum Einkauf in die Säule 3a hochproblematisch. Die Motion fordert analog der 2. Säule rückwirkende steuerlich abzugsfähige Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a. Die vorliegende Verordnung soll regeln, unter welchen Umständen (maximal 10 Jahre rückwirkend, jährlicher Höchstbeitrag in der Höhe des kleinen Abzugs, Ende der Einkäufe mit dem Bezug von Altersleistungen bzw. spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters, Antrags- und Dokumentationspflicht) dies möglich sein soll.

Zu grosszügige Auslegung des Einkaufs

Zwar sieht der Bundesrat klare Rahmenbedingungen für die Einkäufe vor, was Travail.Suisse im Grundsatz begrüsst, allerdings sind sie zu grosszügig ausgestaltet. Die zehn Jahre Rückwirkung gehen zum Beispiel weit über das hinaus, was an versäumten Beitragsjahren in der AHV einbezahlt werden kann (fünf Jahre rückwirkend). Es bräuchte sehr strenge Anforderungen, um eine entsprechende Regelung so umzusetzen, dass sichergestellt werden kann, dass die Einkäufe im gesetzlichen Rahmen erfolgen.

Unzureichende Kontrolle

Aktuell haben weder die Anbieter der Säule-3a-Konti noch die Steuerbehörden einen Überblick, wie viele 3a-Konti eine Person besitzt oder wie viel sie jährlich während ihres Erwerbslebens in die Säule 3a einbezahlt hat. Die Kontrolle von 10 Jahre zurückliegenden Einzahlungen erweist sich in dieser Konstellation als sehr schwierig und aufwändig. Sofern ein Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Kanton in diese Zeit fällt, erweist sich die Kontrolle als praktisch unmöglich. Es ist davon auszugehen, dass angesichts dieser Ausgangslage die

rückwirkenden Einkäufe in die Säule 3a zu einem Vehikel für sehr gut Verdienende wird, um Steuern zu hinterziehen, indem mehr Geld als für die Säule 3a abzugsberechtigt deklariert wird, als dies tatsächlich der Fall ist.

Aus Sicht von Travail.Suisse ist bei der aktuellen steuerlichen Erfassung der Säule 3a-Konti nicht gewährleistet, dass die Steuererleichterungen in dem Ausmass garantiert werden, wie das gesetzlich vorgesehen ist. Um Einkäufe ohne hohes Risiko für Steuerhinterziehung zu ermöglichen, müssten die Säule 3a-Konti sehr viel stärker reguliert und zentral erfasst werden. Das ist in der aktuellen Vorlage nicht vorgesehen.

Ausbau von Steuerprivilegien für Einkommensstarke

Das Angebot für rückwirkende Einkäufe in die Säule 3a wendet sich allein an wohlhabende und einkommensstarke Personen. Einkäufe kommen nur für Personen in Frage, die sich über den vollen jährlichen Beitrag an die Säule 3a hinaus noch weitere Beiträge leisten können. Das ist nur für sehr wohlhabende Personen möglich. Aus Sicht von Travail.Suisse haben zusätzliche Steuerprivilegien für diese Personen keine Priorität.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Bundeshaushalt und die Kantone sind beträchtlich. Der Bundesrat geht davon aus, dass allein bei der Bundessteuer mit jährlichen Steuerausfällen von 100 bis 150 Millionen Franken gerechnet werden muss. Dazu kommen noch höhere jährliche Ausfälle bei Kantonen und Gemeinden von 200 bis 450 Millionen pro Jahr. Angesichts der Sparbemühungen, die der Bundesrat im Moment verfolgt und in deren Zug er bereit ist, bei Sozialversicherungen wie den Witwenrenten und der Arbeitslosenversicherung zu sparen, scheint es Travail.Suisse nicht richtig, entsprechende Steuerausfälle zugunsten von sehr wohlhabenden Personen in Kauf zu nehmen.

Auf Umsetzung verzichten

Travail.Suisse fordert, angesichts der offenkundigen Umsetzungsprobleme und der grossen Kosten, die diese Vorlage mit sich bringt, auf die Umsetzung der Motion Ettlín zu verzichten und keine rückwirkenden Einkaufsmöglichkeiten für die Säule 3a zuzulassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik